chriften, die für die preußischen und brandenburgischen Universitäten ben, wodurch die Universität Halle, allwo die studiosi sonsten nicht mehr als leipzig und hier lernen können., in Aufnahmen kommen. <sup>8</sup> Zwanzig Jahre er wurde diesem Wunsche der Universität entsprochen (unten Nr. 883).

### 97 Januar 27. Wittenberg.

852.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August 1. von Sachsen, König von Polen.

Reichen eine Spezifikation ihrer Besoldungen ein¹ und erbitten, ndem sie deren Unzulänglichkeit nachweisen, Aufbesserung ihrer Bezüge.

Dresden, HStA. Loc. 4709 Die . . . Ersetzung der Professionen 1708, Ausfertigung.

Die Spezifikation fehlt. Dagegen liegt ein aus den Universitätsrechnungen jezogener Besoldungsetat vom 19. Februar 1711 vor, der für jeden Professor Beamten die ordinari Besoldung und die Akzessionen (wo solche vorhanden) führt. Die ordinari Besoldung variiert bei den Professoren zwischen 87 Talern Groschen und 253 Talern 18 Groschen, die Akzessionen zwischen 126 Talern Groschen und 315 Talern. Dazu treten noch "unterschiedliche Zugänge" für Professor, besonders an Korn und Hafer, endlich Biersteuerfreiheit für jährlich a 26 Faβ, Nutzung vom Kollegienkeller und gewisse Überschüsse von Legaten. Inschrift in Tit. XVI Nr. 56.

# 07 Dezember 10. Wittenberg.

853.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Schildern den Nutzen der akademischen Disputationen und hitten um einen Erlaß, der von der Teilnahme daran die künftige Beförderung der Studenten abhängig mache<sup>1</sup>.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 30 Bl. 31f, Entwurf.

Der Bescheid des Königs, d. d. Dresden, 14. Dezember 1707, lautete: er ige zwar Bedenken, dieses auf solche Maße zu veranstalten und diesem Vorhlag nach Befehl ergehen zu lassen; dieweil es aber doch an dem, daß diese ercitia sehr nützlich sein und keinesweges negligiret werden sollen, als ist iser Begehren hiermit, ihr wollet die studiosos nicht nur privatim, sondernich, wenn dieses nicht zulänglich sein solte, allenfalls vermittelst eines öffentienen Anschlages zu solchen exercitiis fleissig anmahnen und ihnen den sonderihren Nutzen dererselben, auch daß sie hierdurch zu künftigen Beförderungen ch desto eher und besser qualificiret machen würden, darbei zugleich vorellen. A.a.O. Bl. 33, Ausfertigung. — Vgl. weiter über den Stand des Disputionswesens unten Nr. 898.

## 708 Januar 19. Wittenberg.

854.

Die Universität an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen.

Warnen vor allzu großer Schärfe bei Ausführung des neuen Duellverbots. Dresden, HStA. Loc. 10544 Studententumulte auf der Univ. Wittenberg 1701—1717 Bl. 71—75, Beilage zu einem Schreiben der Universität an den König vom 15. März 1708 (Bl. 70 und 77, Ausfertigung).

Das verschärfte Duellmandat von 17061 hat hier günstige Wirkungen hervorgebracht und den Übermut der Studenten gutenteils abgekühlt; doch ist zu besorgen, daß, wenn es in voller Schärfe zur Anwendung gelangen sollte, die anwesenden Studenten veranlaßt werden könnten, andere Hochschulen aufzusuchen und die auswärtigen, die gewöhnlich im Besitz ansehnlicher Mittel sind. ausblieben, wie es ähnlich im Jahre 1669 geschah, als ein Student Cuno wegen Mordes an seinem Stubengenossen nach den Bestimmungen des Gesetzes enthauptet und sein Körper aufs Rad geflochten wurde?. Damals zogen viele Studenten fort und die frühere Zahl wurde nicht wieder erreicht. Ebenso hat ganz neuerdings dus Einschreiten gegen den Nationalismus hier in der Angelegenheit des Magister Thieling, obgleich dieser zu einer Geldstrafe begnadigt wurde, die Folge gehabt, daß die Hamburger, Holsteiner und andere "Nationen" Wittenberg seither gemieden und sich besonders nach Halle gewandt haben, so daß hier meist nur Landeskinder übrig geblieben sind, die der Regel nach nicht nur kein Geld in die Stadt bringen, sondern hier durch königliche beneficia erhalten werden. Es kommt noch hinzu, daß vermöge des bekannten Königl. Preußischen Edikts alle Landeskinder in Halle studieren müssen. Die Universität warnt daher, auch in Rücksicht auf den Vorteil der königlichen Akzise, vor Ausführung eines wider 2 Studenten wegen Verstoßes gegen das Duellmandat ergangenen Urteils, demzufolge ihre Namen an den Galgen geschlagen werden sollen .

¹ D. i. der Erlaβ vom 15. April 1706 "wider die Selbstrache, Friedensstörungen und Duelle", gedr. Lünig Codex Augusteus I Sp. 1731—1744 (in 53 §§). ² S. o. Nr. 797. ³ S. o. Nr. 848. ⁴ Die Namen der Studenten waren Sibbersen und Hogreve (über letztern s. a. Nr. 849 Ann.). Wie die Angelegenheit ausgegangen ist, wird nicht überliefert; allem Anschein nach aber ist die erwähnte Sentenz wider sie nicht zur Ausführung gelangt.

### 1709 Februar 21. Dresden.

855.

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König von Polen, an das Oberkonsistorium.

Erklärt die Auffassung des Oberkonsistoriums, wonach es ohne Vorwissen und Zustimmung des Geheimen Rats die Professuren in der philosophischen Fakultät besetzen dürfe, für rechtswidrig.

Dresden, HStA. Loc. 10542 Ersetzung der Professorstellen in der philos. Fakultät zu Wittenberg 1671–1716 Bl. 86f, Entwurf.

Der Eingang des Schreibens bezieht sich auf die Neubesetzung einer erledigten Mathematikprofessur an der Universität Wittenberg. — Über das damals

in 1919, Minney and the

# Urkundenbuch der Universität Wittenberg

T e i l 2 (1611—1813)

Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt

 ${\bf Bearbeitet}$ 

v o n

WALTER FRIEDENSBURG

Magdeburg 1 9 2 7

Selbstverlag der Historischen Kommission Auslieferung durch Ernst Holtermann, Magdeburg